

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmayr-Schiesselberger

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Nikolaus Arnold
Heribert Bach
Andreas Damböck
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Andreas Sauer
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Kurt Schweighart
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Rainer Thomas
Günter Steinlechner

Top Thema

Montageregelung – Verfassungswidrigkeit durch primäres Unionsrecht?

Finanzstrafrecht Rechtsprechungs- und Literaturüberblick

Sozialversicherungsrecht für die betriebliche Praxis Nachweis von pauschalierten Aufwandsentschädigungen

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis Vordienstzeiten für die kollektivvertragliche Einstufung

Legislative WKO Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010

EU Tax Update – Juli 2010

HANNES GURTNER / INES HOFBAUER-STEFFEL / GEORG KOFLER

RAT UND KOMMISSION

[taxlex-EU 2010/81](#)

Kommission

Vertragsverletzungsverfahren

Die von der Kommission in den vergangenen Wochen fortgeführten Vertragsverletzungsverfahren¹⁾ gegen die Mitgliedstaaten betreffen:²⁾

- die belgische Steuerbefreiung nur für inländische, nicht jedoch für ausländische Zinsen (Verstoß gegen die Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs freiheit – Klage beim EuGH);
- die finnische Brutto-Quellenbesteuerung von Dividenden an ausländische Pensionsfonds (Klage beim EuGH);
- die französische Regelung, wonach ein nichtan-sässiger Leistungserbringer in Frankreich einen Steuerbeauftragten („répondant fiscal“) benennen muss (Klage beim EuGH);
- die spanische Erbschafts- und Schenkungsbe-steuerung, durch die Gebietsfremde und Vermögenswerte im Ausland höher besteuert werden (Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreiheit und die Kapitalverkehrs freiheit – 2. Stufe des Verfahrens).

URTEILE UND BESCHLÜSSE DES EUGH

[taxlex-EU 2010/82](#)

C-94/09, Kommission/Frankreich

Ermäßigter Steuersatz für Lieferungen und Leistungen von Bestattungsinstituten

Die Kommission vertritt in der Rs *Kommission/Frankreich* die Ansicht, dass alle Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen von Bestattungsinstituten an die Familien der Verstorbenen für die Zwecke der Mehrwertsteuer einen einheitlichen komplexen Umsatz darstellen, der mit einem einheitlichen (ermäßigen) Steuersatz belegt werden müsse. Da jedoch Frankreich nicht auf alle Dienstleistungen einen einheitlichen Satz angewandt hat, sondern nur auf die Beförderung von Leichnamen, verklagte die Kommission Frankreich vor dem EuGH. In seinem Urteil v. 6. 5. 2010³⁾ weist der EuGH die Klage jedoch ab.

Anmerkung: Der EuGH hält in seinem Urteil fest, dass bei der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anwendung dieses Satzes auf konkrete und spezifische Aspekte der in Art 98 Abs 1 und 2 der RL 2006/112/EG aufgezählten Kategorien von Dienstleistungen zu beschränken. Die Mitgliedstaaten können somit eine selektive Auswahl an Dienstleistungen treffen, auf welche der ermäßigte Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist. Dies steht

im Einklang mit dem Gebot der engen Auslegung von Ausnahmebestimmungen.⁴⁾ Da auch keine Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität festgestellt werden konnte, erklärte der EuGH die französische Regelung für gemeinschaftsrechtskonform.

[taxlex-EU 2010/83](#)

C-311/09, Kommission/Polen

Steuerbemessungsgrundlage für grenzüberschreitende Personenbeförderung

In der Rs *Kommission/Polen* stellte sich die Frage, ob Polen gegen Art 73, 168 und 273 der RL 2006/112/EG verstoßen hat, da die Steuerbemessungsgrundlage für Dienstleistungen im internationalen Straßenverkehr auf jeden Fall 285 PLN beträgt. Weder die tatsächlich zurückgelegte Entfernung noch die tatsächlich für die entsprechende Dienstleistung geschuldete Vergütung werden dabei berücksichtigt. In seinem Urteil v. 6. 5. 2010⁵⁾ kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

Die Republik Polen hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 73, 168 und 273 der RL 2006/112 verstoßen, dass sie auf die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Straßenverkehr durch Steuerpflichtige, die ihren Sitz oder ständigen Wohnsitz außerhalb Polens haben, Mehrwertsteuer in der in Abschn 13 § 35 Nrn 1, 3, 4 und 5 der Verordnung des Finanzministers v 27. 4. 2004 bestimmten Art und Weise erhebt.

Dr. Hannes Gurtner, WP/StB, ist Partner bei LeitnerLeitner; Dr. Ines Hofbauer-Steffel, StB, ist Managerin bei LeitnerLeitner und Lehrbeauftragte am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht an der WU Wien; DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), ist Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz.

- 1) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 258 AEUV (früher: Art 226 EG) angegeben (die 1. Stufe besteht in einem förmlichen Aufforderungsschreiben, die 2. Stufe in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme; sollten sodann die einschlägigen nationalen Bestimmungen nicht binnen zwei Monaten im Sinne der Kommission geändert werden, hat diese die Möglichkeit, die Angelegenheit an den EuGH zu verweisen).
- 2) Steuern: Kommission bringt Belgien, Finnland und Frankreich vor den EuGH und stellt Spanien eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu, IP/10/513 (5. 5. 2010).
- 3) EuGH 6. 5. 2010, C-94/09, *Kommission/Französische Republik*.
- 4) Zum Wahlrecht der Mitgliedstaaten der partiellen Anwendung einer Steuerbefreiung bei einem einheitlichen Vorgang vgl bereits EuGH 6. 7. 2006, C-251/05, *Talacre Beach Caravan Sales*.
- 5) EuGH 6. 5. 2010, C-311/09, *Kommission/Polen*. Das Urteil wurde lediglich in polnischer und französischer Sprache veröffentlicht.

taxlex-EU 2010/84

C-56/09, Zanotti**Einschränkung der Abzugsfähigkeit ausländischer Studiengebühren**

Emiliano Zanotti (ansässig in Italien) besuchte den Master-Lehrgang im internationalen Steuerrecht am ITC in Leiden. 19% der hierfür angefallenen Teilnahmekosten wollte er von der Bruttosteuern abziehen, was ihm zur Gänze verwehrt wurde. Gemäß italienischem Recht können 19% der Ausgaben für Kosten der Teilnahme an Sekundar- oder Hochschullehrgängen abgezogen werden, soweit sie die für staatliche Einrichtungen festgelegten Gebühren und Beiträge nicht übersteigen. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob dadurch Gemeinschaftsrecht verletzt wird, dass der Abzug der Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen in einem anderen Mitgliedstaat von der Bruttosteuern ausgeschlossen ist, während die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an Einrichtungen mit Sitz in dem Mitgliedstaat selbst abzugfähig sind, oder dass der Abzug der Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen in einem anderen Mitgliedstaat zwar zulässig ist, aber nur bis höchstens zu dem Betrag, der für entsprechende Teilnahmekosten ähnlicher Lehrgänge an der dem steuerlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen am nächsten gelegenen innerstaatlichen öffentlichen Hochschule vorgesehen ist. Der EuGH kam in seinem Urteil v. 20. 5. 2010 zu dem Ergebnis, dass die Ausgaben grundsätzlich abzugfähig sein müssen, diese aber sehr wohl – parallel zu den Teilnahmekosten an italienischen privaten Hochschullehrgängen – der Höhe nach beschränkt werden dürfen.⁶⁾ Hierbei ist es aber unbedeutlich, dass als Vergleichsmaßstab für italienische private Hochschullehrgänge jener öffentliche Hochschullehrgang herangezogen wird, der in der Stadt oder Region dieses Lehrgangs besteht, während für ausländische Hochschullehrgänge der öffentliche Anbieter am italienischen Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgeblich ist.

1. Art 49 EG ist dahin auszulegen,

– dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, von der Bruttosteuern die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an universitären Einrichtungen mit Sitz im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats abzuziehen, diese Möglichkeit aber allgemein ausgeschlossen ist, wenn es sich um Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an einer privaten universitären Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt;

– dass er nicht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, von der Bruttosteuern die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an einer privaten universitären Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bis zu dem Höchstbetrag abzuziehen, der für die Teilnahmekosten ähnlicher Lehrgänge an der dem steuerlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen am nächsten gelegenen innerstaatlichen öffentlichen Hochschule vorgesehen ist.

2. Art 18 EG ist dahin auszulegen,

– dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, von der Bruttosteuern die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an Einrichtungen mit Sitz im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ab-

zuziehen, diese Möglichkeit aber allgemein ausgeschlossen ist, wenn es sich um Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an einer universitären Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat handelt;

– dass er nicht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, von der Bruttosteuern die Teilnahmekosten von Hochschullehrgängen an einer universitären Einrichtung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bis zu dem Höchstbetrag abzuziehen, der für die Teilnahmekosten ähnlicher Lehrgänge an der dem steuerlichen Wohnsitz des Steuerpflichtigen am nächsten gelegenen innerstaatlichen öffentlichen Hochschule vorgesehen ist.

Anmerkung: Der EuGH prüfte die Vorlagefrage sowohl anhand von Art 49 EG als auch Art 18 EG, weil lediglich Unterricht an Bildungseinrichtungen, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln, insb durch die Studenten oder deren Eltern, finanziert werden, als Dienstleistung iS von Art 50 EG angesehen wird, da das von diesen Einrichtungen verfolgte Ziel darin besteht, eine Leistung gegen Entgelt anzubieten.⁷⁾ Hingegen hat der EuGH Unterricht in bestimmten Einrichtungen, die zu einem staatlichen Bildungssystem gehören und ganz oder hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vom Begriff der Dienstleistung iS von Art 50 EG ausgeschlossen. In der vorliegenden Rechtssache war ungeklärt, ob das ITC als private oder öffentliche Bildungseinrichtung anzusehen ist.

taxlex-EU 2010/85

C-352/08, Zwijnenburg**FusionsRL und Verkehrsteuervermeidung**

In der vorliegenden Rs geht es darum, dass eine bestimmte Abfolge von steuerbegünstigten Umgründungen, die in den Anwendungsbereich der FusionsRL⁸⁾ fallen, gewählt wurde, um den Anfall von niederländischer Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Das vorlegende Gericht hat im Ziel der Umgründungen, nämlich die Zusammenführung zweier Grundstücke in einer Gesellschaft zwecks Unternehmensnachfolge, eine ausreichende wirtschaftliche Begründung gesehen, jedoch an der Legitimität der eingesetzten Mittel gezweifelt. Das nationale Recht sieht nämlich eine Art 11 FusionsRL entsprechende Missbrauchsbestimmung vor, wonach Umgründungen, die der Steuerhinterziehung oder -umgehung dienen, die Steuerbegünstigungen zu versagen sind.⁹⁾ Inwiefern dies auch für die Umgehung von Verkehrsteuern, die an sich nicht von der FusionsRL erfasst wird, gilt, wurde vom EuGH wie folgt beurteilt:¹⁰⁾

6) EuGH 20. 5. 2010, C-56/09, *Emiliano Zanotti*.

7) EuGH 7. 12. 1993, C-109/92, *Wirth*, Slg 1993, I-6447; 11. 9. 2007, C-76/05, *Schwarz und Gootjes-Schwarz*, Slg 2007, I-6849.

8) RL 90/434/EWG des Rates v. 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl L 1990/225, 1).

9) Weber in *Lang/Pistone/Schuch/Staringer* (Hrsg), ECJ-Recent Developments in Direct Taxation 2008, 303 (305 ff).

10) EuGH 20. 5. 2010, C-352/08, *Modehuis A. Zwijnenburg BV*; vgl auch Schlussanträge GA Kokott v. 16. 7. 2009, C-352/08, *Modehuis A. Zwijnenburg BV*.

Art 11 Abs 1 lit a der RL 90/434/EWG des Rates v 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ist dahin auszulegen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vergünstigungen einem Steuerpflichtigen, der geplant hat, mittels einer Betriebsfusion umfassenden rechtlichen Konstruktion die Erhebung einer Steuer wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nämlich der Verkehrsteuer, zu vermeiden, nicht versagt werden kann, da diese Steuer nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

Anmerkung: Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass Verkehrsteuern nicht in den Anwendungsbereich der FusionsRL fallen. Dementsprechend ist auch die einschlägige Missbrauchsbestimmung auf den Sachverhalt nicht anwendbar. Vielmehr fallen die Thematik des Anfalls von Verkehrsteuern im Rahmen von Reorganisationen und deren (un-)zulässige Vermeidung in die alleinige Regelungshoheit der Mitgliedstaaten. Diesen steht es daher frei, von Art 11 FusionsRL unabhängige Missbrauchsbestimmungen diese Steuern betreffend zu erlassen.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EU 2010/86

C-84/09, X

Lieferung neuer Wasserfahrzeuge

Die in Schweden ansässige Privatperson X beabsichtigte, ein Segelboot für den privaten Gebrauch im Vereinigten Königreich zu erwerben, dort drei bis fünf Monate für Freizeitzwecke zu verwenden und dabei mehr als 100 Stunden zu segeln (vgl Art 2 Abs 2 lit b der RL 2006/112/EG), um es anschließend nach Schweden als endgültiges Bestimmungsland zu bringen. Strittig war, ob es sich beim Segelboot im Zeitpunkt der Verbringung nach Schweden (noch) um ein „neues Wasserfahrzeug“ handelt, für das im Ursprungsland eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und im Bestimmungsland ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu besteuern wäre. In ihren Schlussanträgen v 6. 5. 2010¹¹⁾) kommt GA Kokott zu folgendem Ergebnis:

1. Für die Einstufung eines Umsatzes in Bezug auf ein neues Wasserfahrzeug mit einer Länge von über 7,5 Metern als von der Steuer befreite innergemeinschaftliche Lieferung iSd Art 138 (der RL 2006/112) und als im Bestimmungsstaat steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb iSd Art 20 der Richtlinie kommt es nicht allein auf die Einhaltung einer bestimmten Frist an, binnen derer das Fahrzeug den Ursprungsmittelstaat verlassen hat oder im Bestimmungsmittelstaat angekommen ist. Vielmehr hat diese Einstufung im Wege einer Gesamtbetrachtung aller objektiven Umstände und unter Berücksichtigung der durch tatsächliche Anhaltspunkte belegten Absicht des Erwerbers bezüglich des Endverbrauchs des Gegenstands zu erfolgen.

2. Im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs ist für die Beurteilung, ob ein Fahrzeug neu iSv Art 2 Abs 2 lit b der RL 2006/112 ist, auf den Zeitpunkt der Lieferung abzustellen.

Anmerkung: Bezüglich der Qualifizierung des Wasserfahrzeugs als neu kommt es nach Ansicht der Generalanwältin auf den Zeitpunkt der Lieferung

dieselben an und nicht auf die Ankunft im Bestimmungsmittelstaat. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt, zu dem das Wasserfahrzeug den Bestimmungsstaat erreicht, wird eine Absage erteilt, da dies zu missbräuchlicher Steuergestaltung führen könnte.¹²⁾

Statt auf starre Fisten abzustellen (wie aber im Wortlaut des Art 2 Abs 2 lit b der RL 2006/112/EG vorgegeben), soll nach Ansicht der GA aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände ermittelt werden, in welchem Mitgliedstaat der Endverbrauch erfolgen soll. Dabei sollen Kriterien wie ein dauerhafter Liegeplatz für das Boot, der Wohnort des privaten Erwerbers oder die Lebensdauer des Gegenstands beachtet werden. Eine mögliche Doppelbesteuerung – etwa wenn der Ursprungstaat eine bestimmte Frist zur Ausfuhr vorsieht, bevor eine steuerpflichtige Lieferung dort verwirklicht wird – soll durch die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur der Steuerfeststellung begegnet werden, wenn das Steueraufkommen nicht gefährdet wird und die Beteiligten im guten Glauben gehandelt haben.¹³⁾

taxlex-EU 2010/87

C-582/08, Kommission/Vereinigtes Königreich

Vorsteuererstattung bei Finanz- und Versicherungsumsätzen

In der Rs Kommission/Vereinigtes Königreich stellt sich die Frage, ob Steuerpflichtige aus Drittländern, welche Finanz- und Versicherungsdienstleistungen an ebenfalls außerhalb der EU ansässige Kunden erbringen, die Vorsteuer für in der EU erworbene Gegenstände und Dienstleistungen abziehen dürfen bzw. erstattet erhalten. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich seine Verpflichtungen aus Art 169, 170 und 171 der RL 2006/112/EG und aus Art 2 Abs 1 der 13. MwSt-RL verletzt, da es bei diesen Umsätzen die Erstattung der Vorsteuer verweigert. GA Jääskinen teilt die Ansicht der Kommission nicht und kommt folglich in seinen Schlussanträgen v 20. 5. 2010¹⁴⁾ zu folgendem Ergebnis:

Nach alledem gelange ich zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht dargetan hat, dass das Vereinigte Königreich gegen die Art 169 bis 171 (der RL 2006/112) oder Art 2 Abs 1 (der 13. MwSt-RL) verstößen hat. Daher schlage ich vor, die Klage abzuweisen.

Anmerkung: Art 2 Abs der 13. MwSt-RL sieht vor, dass Vorsteuern an außerhalb der EU ansässige Personen ua dann erstattet werden, wenn die vorsteuerbelasteten Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke der in Art 17 Abs 3 lit a und b der 6. MwSt-RL (= Art 169 lit a und b der RL 2006/112/EG) bezeichneten Dienstleistungen verwendet werden. Art 17 Abs 3 lit c der 6. MwSt-RL (= Art 169 lit c der RL 2006/112/EG), welcher unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorsteuerabzugsrecht bei Fi-

11) Schlussanträge GA Kokott v 6. 5. 2010, C-84/09, X.

12) Rz 59 der Schlussanträge.

13) Rz 53 der Schlussanträge.

14) Schlussanträge GA Jääskinen v 20. 5. 2010, C-582/08, Kommission/Vereinigtes Königreich.

nanz- und Versicherungsumsätze vorsieht, ist vom Wortlaut der Bestimmung der 13. MwSt-RL nicht erfasst. Das Vereinigte Königreich hat daher zu Recht die Erstattung der Vorsteuern bei Finanz- und Versicherungsumsätze ausgeschlossen. Dass hingegen europäischen Unternehmen gem Art 169 lit c der RL 2006/112/EG ein Vorsteuerabzugsrecht zusteht, wenn diese Umsätze an außerhalb der EU ansässige Leistungsempfänger erbringen, obwohl sie ansonsten mit den Finanz- und Versicherungsumsätze unecht steuerbefreit sind, wertet der GA als steuerpolitische Entscheidung.¹⁵⁾ Auch wenn vielleicht eine andere Auslegung – wie in der Klage von der Kommission vorgebracht – besser zum gegenwärtigen Mehrwertsteuersystem passen würde, so findet sich diese Auslegung nicht im Wortlaut der Bestimmung des Art 2 der 13. MwSt-RL wieder.¹⁶⁾

taxlex-EU 2010/88

C-70/09, Hengartner und Gasser

Ausübung der Jagd als selbständige Erwerbstätigkeit

Vorarlberg erhebt von Unionsbürgern und Personen mit österreichischem Wohnsitz eine Jagdabgabe iHv 15%, während die Jagdabgabe für Drittstaatenangehörige 35% beträgt. Die Schweizer Herren *Hengartner* und *Gasser* sahen sich hierdurch in ihren Rechten gemäß dem Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz¹⁷⁾ bzw der Niederlassungsfreiheit verletzt. Da die Abgabepflichtigen das geschossene Wild im Inland verkaufen, die Aufwendungen für die Wildfütterung trugen und einen Kühlraum mit Metzgerei anmieteten, stellte sich in der vorliegenden Rechtssache insb die Frage, ob es sich hierbei um eine selbständige Tätigkeit handelte, auch wenn hierbei kein Gewinn erzielt wurde. GA *Jääskinen* bestätigte in seinen Schlussanträgen v 20. 5. 2010, dass von Schweizer Staatsbürgern eine höhere Abgabe verlangt werden darf.¹⁸⁾

Art 43 EG ist unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens nicht anwendbar.

Die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, unterzeichnet in Luxemburg am 21. 6. 1999, stehen der Anwendung nationaler Bestimmungen wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegen, die dazu führen, dass bei der Erhebung einer Abgabe, die für die Ausübung der Jagd zu entrichten ist, auf schweizerische Staatsangehörige ein höherer Satz als der für Unionsbürger geltende angewandt wird.

VORLAGEFRAGEN UND VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EU 2010/89

C-106/10, Lidl & Companhia

Innengemeinschaftlicher Erwerb und Kraftfahrzeugsteuer

Die Rs *Lidl & Companhia* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Supremo Tribunal Administrativo*

(Portugal).¹⁹⁾ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

Ist Art 78 Abs 1 lit a iVm Art 79 Abs 1 lit c (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass es unzulässig ist, in Fällen des innengemeinschaftlichen Erwerbs den Betrag der durch das Gesetz Nr 22-A/2007 v 29. 6. 2007 eingeführten Kraftfahrzeugsteuer in die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer einzubeziehen?

taxlex-EU 2010/90

C-116/10, Feltgen und Bacino Charter Company

Steuerbefreiung für Vercharterung eines Schiffes?

Die Rs *Feltgen und Bacino Charter Company* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg* (Luxemburg).²⁰⁾ Dem Gerichtshof wird folgende Frage vorgelegt:

Können die vom Vermieter eines Schiffes, das dieser mit Besatzung gegen Entgelt natürlichen Personen für Hochseevergnügsreisen dieser Kunden zur Verfügung stellt, erbrachten Dienstleistungen aufgrund des Art 15 Nr 5 (der 6. MwSt-RL) von der Steuer befreit werden, wenn diese Leistungen sowohl als Schiffsvermietungsleistung wie auch als Transportleistung angesehen werden?

taxlex-EU 2010/91

C-93/10, GFKL Financial Services

Factoring

Die Rs *GFKL Financial Services* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des *Bundesfinanzhofs* (Deutschland).²¹⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Zur Auslegung von Art 2 Nr 1 und Art 4 (der 6. MwSt-RL): Liegt beim Verkauf (Kauf) zahlungsgestörter Forderungen aufgrund der Übernahme von Forderungseinzug und Ausfallrisiko auch dann eine entgeltliche Leistung und eine wirtschaftliche Tätigkeit des Forderungskäufers vor, wenn sich der Kaufpreis

– nicht nach dem Nennwert der Forderungen unter Vereinbarung eines pauschalen Abschlags für die Übernahme von Forderungseinzug und des Ausfallrisikos bemisst, sondern

– nach dem für die jeweilige Forderung geschätzten Ausfallrisiko richtet und dem Forderungseinzug im Verhältnis zu dem auf das Ausfallrisiko entfallenden Abschlag nur untergeordnete Bedeutung zukommt?

2. Falls Frage 1 zu bejahen ist, zur Auslegung von Art 13 Teil B lit d Nr 2 und 3 (der 6. MwSt-RL):

a) Ist die Übernahme des Ausfallrisikos durch den Forderungskäufer beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen zu einem erheblich unter dem Nennwert der Forderungen liegenden Kaufpreis als Gewährung einer anderen Sicherheit oder Garantie steuerfrei?

15) Rz 62 der Schlussanträge.

16) Rz 63 der Schlussanträge.

17) ABl L 2002/114, 6 (30. 4. 2002).

18) Schlussanträge GA *Jääskinen* v 20. 5. 2010, C-70/09, *Alexander Hengartner und Rudolf Gasser*.

19) ABl C 2010/113, 32 (1. 5. 2010).

20) ABl C 2010/113, 33 (1. 5. 2010).

21) ABl C 2010/134, 18 (22. 5. 2010).

b) Falls eine steuerfreie Risikoübernahme vorliegt: Ist der Forderungseinzug als Teil einer einheitlichen Leistung oder als Nebenleistung steuerfrei oder als eigenständige Leistung steuerpflichtig?

3. Falls Frage 1 zu bejahen ist und keine steuerfreie Leistung vorliegt, zur Auslegung von Art 11 Teil A lit a (der 6. MwSt-RL): Bestimmt sich das Entgelt für die steuerpflichtige Leistung nach den von den Parteien vermuteten oder nach den tatsächlichen Einziehungskosten?

taxlex-EU 2010/92

C-107/10, *Enel Maritsa Iztok 3*

Frist für die Erstattung von Mehrwertsteuer

Die Rs *Enel Maritsa Iztok 3* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofiagrad (Bulgarien).²²⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

Sind Art 18 Abs 4 (der 6. MwSt-RL) und Art 183 Abs 1 (der RL 2006/112) dahin auszulegen, dass sie unter den Umständen des Ausgangsverfahrens erlauben,

1. dass aufgrund einer Gesetzesänderung mit dem Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen die Frist für die Erstattung von Mehrwertsteuer bis zum Tag des Erlasses eines Steuerprüfungsbescheids verlängert wird, weil innerhalb von 45 Tagen ab Abgabe der Steuererklärung eine Steuerprüfung bei dem Betreffenden eingeleitet worden ist, ohne dass für diesen Zeitraum Zinsen auf den der Erstattung unterliegenden Betrag geschuldet werden, wenn zugleich folgende Umstände vorliegen:

a) Vor dieser Änderung war die gesetzlich festgelegte Frist von 45 Tagen für die Steuererstattung abgelaufen und hatte ungeachtet der Einleitung der Steuerprüfung der Lauf der Zinsen auf den zu erstattenden Betrag begonnen,

b) bei der Steuerprüfung wurde die Richtigkeit des ausgewiesenen Steuererstattungsbetrags festgestellt,

c) die einzige rechtliche Möglichkeit, die der steuerpflichtige hat, um diese Frist zu verkürzen, besteht in der Stellung einer Sicherheit in Form von Geld, staatlichen Wertpapieren oder einer unbedingten und unwiderruflichen Bankbürgschaft für eine bestimmte Dauer in Höhe des der Erstattung unterliegenden Betrags;

2. dass eine Frist für die Erstattung von Mehrwertsteuer mit einer Dauer von 45 Tagen ab dem Tag der Abgabe der Steuererklärung für diese Steuer sowie die rechtliche Möglichkeit ihrer Hemmung und in der Folge auch ihrer Verlängerung durch eine während dieser Frist erfolgende Anordnung einer Steuerprüfung vorgesehen werden, wenn der Besteuerungszeitraum für die Abrechnung dieser Steuer einen Monat umfasst;

3. dass eine Erstattung von Mehrwertsteuer durch Steuerprüfungsbescheid erfolgt, indem der einer Erstattung unterliegende Betrag mit durch denselben Bescheid festgesetzten Mehrwertsteuerschulden und sonstigen Steuerschulden sowie staatlichen Forderungen für verschiedene Besteuerungszeiträume und bis zum Tag des Erlasses des Steuerprüfungsbescheids erhobenen Zinsen auf diese Beträge verrechnet wird, wenn bei der Steuerprüfung die Richtigkeit des ausgewiesenen Steuererstattungsbetrags festgestellt worden ist und zugleich folgende Umstände vorliegen:

a) Im Steuerprüfungsverfahren ist eine vorläufige Sicherung künftiger Forderungen des Staates, die im Laufe des Verfahrens zum Erlass des Steuerprüfungsbescheids festgestellt werden könnten, nicht gewährt worden,

b) die Verrechnung mit Forderungen des Staates ist im nationalen Gesetz nicht als Mittel des zwangswiseen Vollzugs und als Sicherungsmaßnahme vorgesehen,

c) die Fristen für die Anfechtung und die freiwillige Zahlung der verrechneten Hauptbeträge und Zinsen sind nicht abgelaufen, weil diese durch denselben Steuerprüfungsbescheid festgesetzt worden sind, und ein Teil von ihnen ist auch vor Gericht angefochten worden;

d) dass der Staat, wenn die Richtigkeit des in der Steuererklärung ausgewiesenen Steuererstattungsbetrags festgestellt wurde, am Tag des Erlasses des Steuerprüfungsbescheids eine Verrechnung mit durch diesen Bescheid festgesetzten Steuerschulden für Zeiträume vor dem Tag der Abgabe der Erklärung sowie mit Zinsen auf diese Schulden vornimmt statt am Tag der Steuererklärung, wobei der Staat während der gesetzlich festgelegten Frist für die Erstattung des Betrags keine Zinsen schuldet und vom Tag der Abgabe der Erklärung bis zum Erlass des Steuerprüfungsbescheids Zinsen auf die verrechneten Steuern erhebt.

taxlex-EU 2010/93

C-114/10, *S.A. Belpolis*

Ermäßiger Steuersatz für Bauleistungen

Die Rs *S.A. Belpolis* betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien).²³⁾ Dem Gerichtshof werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Steht das Gemeinschaftsrecht, namentlich der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs gem Art 56 AEUV, einer Regelung wie der in den Art 1 und 1a des Koninklijk Besluit Nr 20 v 20. 7. 1970 enthaltenen entgegen, wonach der ermäßigte Mehrwertsteuersatz (6%) für Bauleistungen nur gewährt werden kann, wenn der Dienstleistende in Belgien gem Art 400 und 401 des Wetboek van Inkomstenbelastingen 1992 als Unternehmer registriert ist?

2. Verletzt die in den Art 1 und 1a des Koninklijk Besluit Nr 20 v 20. 7. 1970 enthaltene Regelung, wonach der ermäßigte Mehrwertsteuersatz (6%) für Bauleistungen nur gewährt werden kann, wenn der Dienstleistende in Belgien gem Art 400 und 401 des Wetboek van Inkomstenbelastingen 1992 als Unternehmer registriert ist, den Grundsatz der steuerlichen Neutralität und/oder den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung?

taxlex-EU 2010/94

C-126/10, *FOGGIA*

Missbrauchsklausel der FusionsRL

Mit seiner Vorlagefrage in der Rs *FOGGIA* möchte der portugiesische Supremo Tribunal Administrativo vom EuGH die Bedeutung und Tragweite der Missbrauchsklausel des (früheren) Art 11 FusionsRL²⁴⁾ in Erfahrung bringen:²⁵⁾

22) ABl C 2010/134, 20 (22. 5. 2010).

23) ABl C 2010/134, 22 (22. 5. 2010).

24) Nunmehr inhaltlich unverändert Art 15 der RL 2009/133/EG des Rates v 19. 10. 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (kodifizierte Fassung), ABl L 2009/310, 34 ff (25. 11. 2009).

25) ABl C 2010/134, 25 (22. 5. 2010).

Welche Bedeutung und welche Tragweite hat Art 11 Abs 1 lit a der [FusionsRL], und welche Bedeutung haben insb die Ausdrücke „vernünftige wirtschaftliche Gründe“ und „Umstrukturierung oder Rationalisierung“ der an Transaktionen iSd [FusionsRL] beteiligten Gesellschaften?

Ist die Auffassung der Steuerverwaltung, dass keine schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründe vorlagen, die den Antrag des aufnehmenden Unternehmens auf Übertragbarkeit der steuerlichen Verluste gerechtfertigt hätten – wobei die Steuerverwaltung der Meinung war, dass das wirtschaftliche Interesse an der Aufnahme angesichts der Tatsache, dass das aufgenommene Unternehmen keine Tätigkeit als Holdinggesellschaft entfaltet und keine Beteiligungen gehalten und somit lediglich hohe Verluste übertragen habe, aus der Perspektive des aufnehmenden Unternehmens nicht offensichtlich gewesen sei, jedoch davon ausgegangen ist, dass die Fusion eine positive Wirkung auf die Kostenstruktur der Gruppe haben könne –, mit der genannten Gemeinschaftsbestimmung vereinbar?

[taxlex-EU 2010/95](#)

C-132/10, *Halley*

Diskriminierende erbschaftssteuerliche Verjährungsfristen?

Die Vorlagefrage der belgischen *Rechtbank van eerste aanleg Leuven* in der Rs *Halley* betrifft unterschiedliche erbschaftssteuerliche Verjährungsfristen für Aktien in Abhängigkeit von der Ansässigkeit der Gesellschaft.²⁶⁾

Ist Art 137 Abs 1 Nr 2 des Erbschaftsteuergesetzbuchs iVm Art 111 des Erbschaftsteuergesetzbuchs, wonach die Verjährungsfrist für die Erbschaftsteuer auf Namensaktien zwei Jahre beträgt, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft in Belgien befindet, während diese Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt, wenn sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der Gesellschaft nicht in Belgien befindet, mit den Art 26, 49, 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar?

26) ABl C 2010/134, 27 (22. 5. 2010).